

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 28.05.1924

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des III. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 28. März 1924, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Ausschusses 2 über die Anlage 13 (Personalabbaugesetz). 2. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident v. Finckh, Staatsminister Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Abg. Wübbenhorst verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Wir treten in die Tagesordnung ein.

Einziger Gegenstand ist

Der Bericht des Ausschusses II über die Anlage 13 (Personal-Abbaugesetz). Zweite Lesung.

Es sind verschiedene Anträge zur zweiten Lesung gestellt und vom Ausschuss vorberaten. Die Anträge werden sämtlich zur Annahme empfohlen. Antrag 1 des Ausschusses lautet

Annahme der Anträge des Regierungsvertreters.

Die Anträge des Regierungsvertreters finden sich unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 im Bericht. Ich nehme an, daß der schriftliche Bericht allen vorliegt und daß Sie es mir erlassen, die Anträge noch zu verlesen. Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu den Anträgen des Regierungsvertreters. Das Wort wird nicht verlangt. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 2 lautet

Annahme des Antrages Albers.

Der Antrag Albers ist ebenfalls im Bericht enthalten. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 2 und zu dem Antrage Albers. Das Wort hat Herr Abg. Haftkamp.

Abg. **Haftkamp:** Nach dem Antrage Albers soll der Abbau der Beamten unter Durchführung organisatorischer Maßnahmen (Vereinfachung der Verwaltung) erfolgen. Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir uns zu etwaigen von der Regierung in Vorschlag zu bringenden organisatorischen Maßnahmen die Stellungnahme im einzelnen vorbehalten. Wir nehmen an, wie ich schon jetzt erklären kann, daß darunter nicht die Aufhebung oder Zusammenlegung wichtiger Behörden zu verstehen ist. Derartigen Maßnahmen würden wir nicht zustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Der Zweck des Antrages ist, dem Ausschuss 3 bei Prüfung der Stellenübersicht auch in dieser Hinsicht eine Richtlinie durch den Landtag zu geben. Alles andere bleibt späterer Beschlussfassung vorbehalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrage 2 und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 3 lautet

Annahme des Antrages Albers und Kohnen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 3 und zu dem

Anträge der Abgeordneten. Das Wort wird nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 4 lautet Annahme des Antrages Meyer (Oldenburg).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage Meyer (Oldenburg). Auch hier wird das Wort nicht verlangt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 5 lautet

Der Landtag wolle den Antrag Behlen durch die Beschlußfassung zu Antrag 17, erste Lesung, für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zu dem Antrage Behlen. Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Ich habe diesen Antrag gestellt aus Sorge für den Unterricht an den Berufsschulen. Ich habe das Gefühl, als ob die Interessen der Berufsschulen bei der Beratung dieses Gesetzes nicht genügend berücksichtigt worden sind, denn es kann für den Unterricht an den Berufsschulen niemals gut sein, wenn Lehrer zwangsweise mit diesem Unterricht betraut werden. Ich habe erwartet, daß von Seiten der Berufsschulen aus gegen diese Bestimmung vielmehr Protest eingelegt worden wäre, als es geschehen ist. Es kann natürlich Fälle geben, wo die Berufsschule nur zu halten ist, wenn die Volksschullehrer mit dem Unterricht betraut werden. Es kann auch seinen Grund unter Umständen in finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinde haben. Aber ich möchte dringend davor warnen, von dieser Bestimmung zuviel Gebrauch zu machen, denn der Unterricht an der Berufsschule erfordert Lehrer, die getrieben werden von Interesse und Liebe zur Sache. Wo das nicht der Fall ist, wo ein Lehrer wider seinen Willen zwangsweise mit diesem Unterricht betraut wird, da kann es dem Unterricht der Berufsschule niemals förderlich sein. Das sind die Gründe gewesen, die mich bewogen haben, den Antrag zu stellen. Ich wollte die letzte Entscheidung, ob ein Lehrer zwangsweise in die Berufsschule geschickt werden soll, abhängig machen von der Zustimmung derjenigen Behörde, die für den Unterricht in der Berufsschule verantwortlich ist. Es steht im Antrage 17 der ersten Lesung allerdings, daß die Anstellung der Volksschullehrer im Unterricht der Berufsschulen nur mit Zustimmung des Oberschulkollegiums geschehen kann. Das ist richtig und zweckmäßig, aber andererseits sollte auch die Behörde, die für das Berufsschulwesen maßgebend ist, ein Vetorecht haben. Es tut mir leid, daß der Antrag nicht angenommen worden ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg.

Abg. Stukenberg: Meine Herren! Wir haben im Ausschuß auch diese Frage gründlich geprüft und sind der Meinung, daß es für die Berufsschulen nicht gut sein wird, wenn zwangsweise Lehrer hineingebracht werden, die absolut kein Interesse für sie haben. Aber der Paragraph, der sich auf diese Frage bezieht, sieht vor, daß nicht nur das Oberschulkollegium, sondern auch die für die Berufsschule zuständige Behörde, das Ministerium der sozialen Fürsorge, gefragt werden muß. Ich glaube, die Bedenken sind dann hinfällig. Darum haben wir diesen Antrag zurückgestellt. (Zuruf Behlen: Wenn das so gemeint ist, bin ich zufrieden.)

Präsident: Das Wort ist zum Antrag 5 nicht mehr verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 6 lautet Annahme des Antrages Hartong (Delmenhorst).

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage 6 und zum Antrage Hartong. Das Wort hat der Herr Ministerpräsident v. Finckh.

Ministerpräsident v. Finckh: Meine Herren! Es ist mir nicht klar, was der Antrag bedeuten soll. Der Antrag lautet „Die Regierung wolle dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem Artikel 10 der Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches auf in den Ruhestand tretende oldenburgische Beamte keine Anwendung findet.“ In Artikel 10 der Reichsverordnung ist bestimmt, daß bei Vorhandensein von Privateinkommen gewisse Versorgungsbezüge gekürzt werden sollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem gestern erschienenen Bericht des Finanzausschusses dieselbe Frage dort zur Verhandlung gekommen ist und daß dort eine Antwort von der Regierung überreicht ist, die folgendermaßen lautet:

„Die Schaffung einer landesgesetzlichen Bestimmung dahingehend, daß die Vorschriften in § 10 der P.A.W. des Reichs wegen Kürzung der Versorgungsbezüge beim Vorhandensein von Privateinkommen von bestimmter Höhe für Oldenburg nicht zur Anwendung kommen sollen, ist schon deshalb nicht angängig, weil das Reich im Art. 18 Abs. 1b der P.A.W. die Länder ausdrücklich verpflichtet hat, für ihre Versorgungsberechtigten gleiche Kürzungsvorschriften zu erlassen. Eine dahinlautende besondere Vorschrift braucht für Oldenburg nicht erlassen zu werden, weil nach dem oldenburgischen Gesetz vom 5. August 1920 wegen Regelung der Versorgungsbezüge die jeweils für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften auch für die Landesbeamten Anwendung finden.“

Darnach ist Oldenburg nicht in der Lage, die nach Ansicht des Ausschusses unhaltbare Bestimmung zu ignorieren. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß das Ansehen des Staates durch eine solche, die Beamtenrechte beseitigende Vorschrift der P.A.W. viel mehr geschädigt wird und finanzieller Nutzen, nach Abzug der Kosten der manchmal schwierigen Feststellung, dabei nicht herauskommt und stellt daher den Antrag 2:

Annahme des § 10 mit dem Zusatz:

Die Regierung zu ersuchen, beim Reich auf schleunigste Beseitigung der in § 10 der P.A.W. des Reichs vorgeschriebenen Kürzung der Versorgungsbezüge hinzuwirken.

Also der Finanzausschuß ersucht die Regierung, sie soll hinwirken auf die Abänderung des Artikels 10 der Reichsverordnung. Das ist zu vertreten und kann geschehen. Hier ist aber gesagt in dem jetzigen Antrage, die Regierung soll dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem der Artikel 10 auf oldenburgische Beamte keine Anwendung findet. Das ist nach dem, was ich eben vorgelesen habe aus dem Ausschußbericht, nicht möglich. Ich glaube, daß Antrag 6 abgelehnt werden muß und daß demnächst, wenn der Bericht des Finanz-

ausschusses zur Behandlung kommt, der Landtag diesen Antrag des Ausschusses annimmt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Meine Herren! Es ist richtig, daß mein Antrag bezweckt, den Artikel 10 der Reichsverordnung, nach dem die Pensionsbezüge der Beamten entsprechend ihrem Privateinkommen gekürzt werden sollen, zu beseitigen. Mir ist gestern Abend nachträglich bekannt geworden, daß sich auch der Finanzausschuß mit dieser Frage beschäftigt hat. Das hindert uns aber heute m. E. nicht, zu dieser Sache Beschluß zu fassen. Denn an sich ist es ja eine Frage der Beamtenabbauverordnung, mit der die Frage der Zwangspensionierung akut wird. Wir haben mit Recht die Abbauverordnung nach unseren Verhältnissen gestaltet und sind bewußt in verschiedenen Beziehungen von der Reichsverordnung abgewichen. Ich sehe daher kein Hindernis, das auch bei dieser Frage zu tun. Man muß das m. E. sogar. Die Beordnung des Reiches greift in einer Weise in wohlverworbene Rechte der Beamenschaft ein, in die Grundlagen, auf denen das ganze Verhältnis des Beamten zum Staat geruht hat, daß man diese Kürzung der Rechte der Beamten nicht wohl mitmachen kann. Ich möchte dringend bitten, meinem Antrage zuzustimmen. Wir haben die Beordnung sehr leicht. Es ist in unserer Befolgsordnung die automatische Anpassung an die Regelung der Reichsbeamtenbezüge beschlossen worden. Wir können diesbezüglich einfach die automatische Anpassung aufheben. Wir treffen ganz zweifellos etwas, was sachlich richtig ist. Man hat gesagt, es könnte unter Umständen auf Grund des Beamtenperrgesetzes Einspruch eingelegt werden. Ich glaube, diesem Einspruche des Reichsfinanzministers können wir mit aller Ruhe entgegensetzen. Ich bestreite, daß das Reich diese für die Beamenschaft und für das Verhältnis des Staates zur Beamenschaft untragbare Bestimmung aufrecht erhalten kann, und je schneller wir mit dieser, ich möchte sagen gegen Treu und Glauben verstoßenden Bestimmung aufräumen, desto besser ist es.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Stein: Meine Herren! Es ist ein Unterschied, ob man von Vorschriften, die das Reich für seinen Bereich erlassen hat, abweicht — und das haben wir in einer Reihe von Fällen getan und dazu sind wir berechtigt und in der Lage —, oder ob man Vorschriften, die das Reich ausdrücklich erlassen hat, zuwider handelt, und hier handelt es sich nicht um das Sperrgesetz, sondern um eine besondere Bestimmung, die in der Reichsverordnung steht, und die der Ministerpräsident vorgebracht hat. Danach sind die Länder verpflichtet, derartige Bestimmungen zu erlassen. Wir hatten früher, nicht im Befolgsgesetz, sondern im besonderen Gesetz über die Pensionierung, die Bestimmung getroffen, wonach die Reichsbestimmungen ohne weiteres für uns Geltung haben. Das frühere Gesetz hätten wir aufheben können, das war durchaus ein freiwilliger Akt. Aber nachdem jetzt das Reich bestimmt hat, daß in diesem Punkte ein derartiges Gesetz von den Ländern erlassen werden soll, sind wir nicht in der Lage, das frühere Gesetz in diesem Punkte aufzuheben, sondern müssen uns daran halten, gleichgültig, ob wir das

Gesetz für zweckmäßig halten oder nicht. Wir können gegen die Reichsverfassung nicht sein. Ich kann infolgedessen auch meinerseits erklären, daß das Staatsministerium nicht in der Lage sein würde einem derartigen Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Wir Abgeordneten aller Parteien im Landtage sind sachlich derselben Meinung, wie der Herr Abg. Hartong sie vorgebracht hat und glauben, daß dem Ansehen des Staates viel mehr geschadet, als seinen Finanzen genützt wird dadurch, daß man in die Beamtenrechte derartig eingreift. Darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Ich habe gestern auch flüchtig bei diesem Antrage im Ausschusse 2 mitgewirkt, habe aber übersehen, daß der Finanzausschuß — ich bin Berichterstatter zu diesem Teil — auch Stellung genommen hat zu diesem Punkt der Reichsabbauverordnung, wie der Herr Ministerpräsident es eben verlesen hat. Ich meine, daß wir mit dem Antrage Hartong doch in der Tat, wenn wir ihn annehmen, die Regierung auffordern, eine klare Ungefeßlichkeit zu begehen. Ich gebe anheim, trotzdem sachliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen, ob es nicht richtiger ist, daß Abg. Hartong seinen Antrag zurückzieht. Die Regierung hat uns erklärt, daß sie sachlich derselben Auffassung ist. Sie wird in Berlin zu wirken versuchen. Die Reichstagswahlen finden statt, was hinterher passiert weiß kein Mensch. Daß wir einen Antrag annehmen, der eine klare Ungefeßlichkeit verlangt, glaube ich, können wir nicht. Herr Abg. Hartong, ich möchte sie bitten, den Antrag zurückzuziehen, dann wird auch in diesem Punkte auf der ganzen Linie erreicht, wie Sie immer erstrebt haben, daß alles sich auf demselben Boden vereinigt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Ich kann mich dem nicht anschließen. Wenn ich meinen Antrag zurückzöge (ich tue das aber nicht) und wir würden den Antrag des Finanzausschusses auf Prüfung annehmen, so kommen wir damit nicht weiter, denn wir haben ja aus den Ausführungen der Regierung schon gehört, daß das Ergebnis der Prüfung negativ sein wird. Ob die Vorstellungen in Berlin zu einem Resultat führen, weiß man nicht; Tatsache ist dann aber, daß diejenigen, die jetzt auf Grund der Abbauverordnung in die Zwangspensionierung geschickt werden, Bezüge bekommen für ihre Lebensarbeit, die man den Beamten nicht anbieten kann, das will ich vermeiden. Ich vermag auch nicht anzuerkennen, daß die Annahme meines Antrages eine glatte Aufforderung zur Uebertretung eines Reichsgesetzes ist. Meine Herren, sehen wir die Sache richtig an, es steht in Artikel:

„Die Länder sind berechtigt und verpflichtet,

- a) für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden eine den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 1—9 und 15 dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;
- b) dem Artikel 10 entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1924 zu erlassen;“

dann können Sie mir mit demselben Recht vorhalten, daß wir Artikel 2 und 4 einführen müßten, die wir gestrichen haben. Ich möchte bitten: Nehmen Sie meinen Antrag an; es wird Positiveres damit geleistet, als wenn wir einen Prüfungsantrag annehmen und gleichzeitig die Regierung beauftragen, in Berlin zu wirken mit meinem Antrag. Es kommt klipp und klar die Auffassung des Landtages dahin zum Ausdruck, daß wir das, was in dieser Beziehung das Reich gemacht hat, in keiner Weise mitmachen wollen. Man muß bei manchem, was jetzt in Berlin passiert, wirklich die Auffassung der Länder gegenüber dem Reich energischer zum Ausdruck bringen als das bisher geschehen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident v. Finckh: Ich möchte dringend bitten, den Antrag Hartong abzulehnen. Sie versetzen sich und die Regierung in eine vollständig unmögliche Situation; bedenken Sie doch, wir ziehen uns selbst den Boden unter den Füßen fort, wenn wir die Auflehnung gegen das Reichsgesetz praktisch durchführen sollen. Ich kann mich auf das beziehen, was Herr Abg. Tanzen (Heering) gesagt hat. Der Unterschied zwischen dem, was Abg. Hartong gesagt hat, liegt doch auf der Hand. Unter a ist in allgemeiner Bestimmung gesagt: Es soll eine den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regelung getroffen werden. Also da wird nicht im einzelnen bestimmt, was geschehen soll, sondern es soll das entsprechende Anwendung finden, was allgemein bestimmt ist. Daß bei uns andere Verhältnisse vorliegen, wissen wir. So bleiben wir ganz auf dem Boden des Reichsgesetzes, wenn wir eine andere Regelung treffen; und deshalb, wenn hier der Landtag beschlossen hat, Artikel 2 und 4 zu streichen, weil er sagt, bei uns sind andere Verhältnisse, ist darin nichts Besonderes zu finden. Nun bitte ich Sie aber, damit zu vergleichen diese ganz spezielle Bestimmung, diese einzeln hervorgehobene Bestimmung der Reichsverordnung in Artikel 10, wonach jedes Land verpflichtet wird, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, ja, was sonst in der ganzen Vorlage nicht vorkommt, sogar bis zum 1. Januar. Also daraus geht unzweideutig hervor, daß das Reich aus irgend welchen Gründen, man mag sie als richtig anerkennen oder nicht, großen Wert darauf legt, daß diese Bestimmung alsbald in Kraft gesetzt wird. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, entweder Sie lehnen den Antrag Hartong ab und lassen die Sache damit erledigt sein, verschieben die übrige Sache bis zur Beratung des Berichts des Finanzausschusses oder Sie stellen an die Stelle des Antrags Hartong den Antrag, den der Finanzausschuß unter Nr. 2 in seinem Bericht gestellt hat, damit die Sache gleich hier in Ordnung kommt und erledigt ist. Den Antrag Hartong halte ich für unmöglich.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Ich möchte auch nochmals betonen, daß ich die Annahme dieses Antrages nicht für möglich halte; ich gebe aber anheim, ihn anders zu formulieren und zwar, einmal feststellen zu lassen durch die oldenburgische Regierung, ob in den anderen Ländern vom 1. April ab diese Bestimmung durchgeführt wird im Sinne des Artikels 10

der Reichsabbauverordnung und zweitens, dahin zu wirken, daß die auf Grund dieses Artikels 10 der Reichsabbauverordnung den Beamten gemachten Kürzungen aus Privateinkommen nachträglich erstattet werden. Das ist alles möglich; aber es scheint nicht möglich zu sein, hier gegen das Reichsrecht einen Beschluß zu fassen, die Regierung aufzufordern, eine Gesetzesvorlage zu machen, solange dieses Reichsgesetz besteht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Driver.

Abg. Dr. Driver: Meine Herren! Ich erlaube mir, namens meiner Fraktion, wenigstens namens meiner Parteifreunde, die mir am nächsten sitzen, einen Verbesserungsantrag zu dem Antrag Hartong zu stellen, der dahingehet, daß hinter den Worten „Dem Landtage“ die Worte eingefügt werden: „nach vorherigem Benehmen mit der Reichsregierung“. Dann ist er unbedenklich. Es wird die Regierung sich mit der Reichsregierung ins Benehmen setzen, und dann kann ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, wenn die Reichsregierung zugestimmt hat. (Zuruf Tanzen: Das heißt doch Tanz ausführen! Wie soll das Reich die Zustimmung geben zu einem solchen Gesetzentwurf!)

Präsident: Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Stufenberg.

Abg. Stufenberg: Meine Herren! Mir kommt es vor, als wenn der Antrag so, weder gehauen noch gestochen, ist, das hat doch keinen Zweck; nicht einmal einen Druck kann man damit auf die Reichsregierung ausüben. Dann lassen Sie uns den Antrag ablehnen und den Antrag, der im Finanzausschuß gestellt ist, vielleicht in verschärfter Form annehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. Frerichs: Wir können dem Antrag Hartong nicht zustimmen; wir stellen uns auf den Boden der Auffassung, wie sie von den Ministern vorgetragen ist. Es wird nicht angehen, daß der Landtag einen Beschluß faßt, der offensichtlich gegen die Verordnung des Reiches verstößt. Auch der Antrag Driver scheint uns nicht annehmbar, denn die Reichsregierung wird nicht die Zustimmung dazu geben können, daß in irgend einem Lande etwas gegen ihre eigene Verordnung beschlossen wird. Wir sind der Meinung, daß der Antrag Hartong wie der Antrag Driver abgelehnt werden müssen und daß bei der Beratung des Etats Gelegenheit ist, bei dem Antrag 2 auf diese Frage zurückzukommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Nach den Ausführungen, die wir gehört haben, ist ja aussichtslos, daß unsere Regierung einen derartigen Gesetzentwurf vorlegen wird, solange das Reich nicht die Bestimmung im Artikel 10 der Verordnung geändert hat, das scheint mir klar zu sein; andererseits würde die Ablehnung des Antrages, wie er vorliegt, nach meiner Auffassung eine Abschwächung der Stellungnahme des Landtages bedeuten. Mir kommt vor, daß es angebracht wäre, den Antrag etwas anders zu for-

mulieren und zwar dahingehend, daß die Staatsregierung ersucht wird, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die betreffende Bestimmung baldigst aufgehoben wird; damit ist gleich heute Stellung genommen. Es ist ja dasselbe, was der Finanzausschuß beantragt, aber dann wird die Stellungnahme nicht abgeschwächt; und die würde abgeschwächt werden, wenn der Antrag heute abgelehnt wird. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, den Antrag so zu formulieren, sonst würde ich es selbst tun. Ich glaube, daß der Ausschuß damit einverstanden sein könnte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Zu dem Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver stehe ich genau so wie die Herren Wortredner; der Antrag ist mir denn doch zu sehr limonade. Grundsätzlich bin ich der Auffassung, daß man Reichsverordnungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht mitmachen kann. Man kann nicht ohne weiteres blindlings das übernehmen, was andere machen, wenn man es selbst für absolut verfehlt hält. Das einzige, was ich gegenüber meinem Antrage, an dem ich festhalte und den ich nicht zurückziehe, an Konzessionen machen könnte, wäre, daß man sagt (endgültige Formulierung vorbehalten):

Die Regierung wolle

- a) feststellen, ob Artikel 10 der Reichsverordnung in allen Ländern durchgeführt ist, und falls das nicht der Fall ist,
- b) dem Landtage baldigst einen Gesetzentwurf vorlegen usw.

Dann würde damit gesagt sein: Oldenburg will nicht allein dasjenige Land sein, das abweicht. Aber wenn es andere getan haben, dann sind wir unseren Beamten gegenüber verpflichtet, das selbe zu tun, um dem Reich gegenüber in klipp und klarer Form zum Ausdruck zu bringen, daß es mit der Bestimmung, die das Reich erlassen hat, auf keinen Fall geht.

Präsident: Herr Berichterstatter, darf ich annehmen, daß Sie einen derartigen Antrag hergeben? Das Wort hat Abg. Müller (Brake).

Abg. Müller: Wenn man auch noch so viel Respekt vor einem Reichsgesetz haben muß, so ist in diesem Falle die Sache doch anders: Es handelt sich um eine Verordnung einiger Männer, die hierzu ermächtigt sind. Es ist kein Gesetz, was vom Reichstag erlassen ist, deshalb kann ich die Sache nicht so tragisch nehmen. Im übrigen kriegen wir ja keinen Zuschuß von dem Reich, und da sehe ich nicht ein, warum wir eine solche Scheu vor dieser Maßnahme haben sollten.

Präsident: Das Wort hat Abg. Albers.

Abg. Albers: Meine Herren! Ich weiß nicht, ob die von Herrn Müller vertretene Auffassung richtig ist. Es ist richtig, daß diese Verordnung von einigen Männern erlassen ist. Das ist die Reichsregierung. Aber die Regierung hat ausdrücklich von einer Mehrheit im Kabinett die Zustimmung bekommen, eine solche Verordnung zu erlassen, nachdem das Ermächtigungsgesetz dazu die Möglichkeit gab. Das bedeutet, daß die Bestimmung Gesetzeskraft besitzt und daß man darüber nicht hinweggehen kann. Im übrigen hätte ich gewünscht, daß mit der Intensität, mit der gerade

von rechts gegen diese Bestimmung gekämpft wird, auch von Seiten des Reichskabinetts, besonders von den Herren, die für diese Bestimmung verantwortlich sind, gegen diese Maßnahme Stellung genommen wäre. Sie wissen vielleicht nicht, daß schon früher von Seiten der Reichsregierung der Versuch gemacht ist, diese Pensionskürzungsbestimmungen durchzuführen. Entsprechende Vorlagen sind dem Reichstage gemacht worden, aber bisher hat sich keine Mehrheit im Reichstage gefunden, die dafür eintrat, diese Pensionskürzungsbestimmungen zum Gesetz zu erheben. Nun hat das Reichskabinett diese Gelegenheit benutzt, diese Bestimmung durchzudrücken, die sonst von einem Parlament mit Mehrheit nicht angenommen wären. Wie gesagt, es wäre erwünscht gewesen, wenn gerade in der Reichsregierung die Freunde der Herren, die so lebhaft für die Aufhebung eintreten, im Reichskabinett den Erlaß dieser Bestimmung verhütet hätten. (Zuruf: Sind Sie davon unterrichtet?) Ganz genau, meine Herren! Ich sehe keine andere Möglichkeit, wenn wir uns nicht vom Landtage dazu hergeben wollen, ein Reichsgesetz zu übertreten, zu mißachten, als auf dem Wege zum Ziele zu kommen, den der Finanzminister vorgetragen hat. Ich glaube auch nicht, daß der Weg, den Herr Hartong vorschlägt, der richtige ist, um die Sache zu bessern. Nach wie vor bleibt bestehen, wenn auch andere Länder diese Pensionskürzungsbestimmungen nicht durchgeführt haben sollten, und wir dann das selbe tun wollen, daß wir damit zwingende reichsgesetzliche Bestimmungen übertreten. Im Prinzip bleibt das sachlich das selbe. Ich glaube deshalb, daß man nur zum Ziele kommt, wenn man dem Antrage des Finanzausschusses folgt und dadurch die Sache vereinfacht, daß man diesen Antrag des Finanzausschusses dem Sinne nach heute schon zur Annahme bringt und damit die übrigen Anträge erledigt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. Hartong: Ich will meinen Antrag wie folgt ändern:

Die Regierung wolle

- a) feststellen, ob Artikel 10 der Reichsverordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 in allen Ländern durchgeführt ist, und wenn nicht,
- b) dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorlegen, nach dem Artikel 10 der Reichsverordnung auf in den Ruhestand tretende oldenburgische Beamte keine Anwendung findet.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung. Es ist weiter ein Verbesserungsantrag Tanzen (Stollhamm) eingegangen, der will den Antrag Hartong, wie er im Bericht enthalten ist, ersetzen durch folgende Worte: „Die Regierung wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß die Bestimmung im Artikel 10 der Reichsverordnung baldigst beseitigt wird.“ Die beiden Anträge Tanzen und Hartong sind nicht unterstützt. Ich nehme an, daß sie unterstützt werden. Ich stelle beide Anträge mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering).

Abg. Tanzen: Meine Herren! Ich möchte zum Antrage des Herrn Abg. Hartong noch einen Verbesserungsantrag stellen und zwar 1. — das halte ich für nützlich —

festzustellen, ob in den andern Ländern die Verordnung durchgeführt wird, 2. und wenn nicht, die Reichsregierung darauf hinzuweisen mit der verstärkten Begründung, sofort diese Bestimmung im Reich zu ändern. 3. Fordern können wir in einem weiteren Zusatz: Die oldenburgische Regierung wird aufgefordert, sobald die Reichsverordnung geändert ist, den oldenburgischen Beamten den dadurch bis dahin entzogenen Teil an Pensionsbezügen nachzuzahlen.

Präsident: Wenn das Anträge sein sollen, dann bitte ich, sie zu überreichen. Herr Abg. Driver zieht seinen Antrag zurück. Der Landtag ist einverstanden. Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) zieht seinen Antrag ebenfalls zurück. Der Landtag ist einverstanden. Es liegen jetzt noch zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ergänzen und zum Teil aufheben. Die Anträge sind mitgeteilt. In Übereinstimmung mit den Antragstellern lasse ich, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, abstimmen zunächst über den Antrag Hartong, und wenn dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag Tanzen (Heering). Das Wort hat Herr Abg. Haffkamp.

Abg. **Haffkamp:** Ich nehme an, daß der Antrag des Finanzausschusses noch außerdem bestehen bleibt. Diese Ersuchen gelten nur für den Fall, daß diese Bestimmung in allen Ländern nicht durchgeführt ist.

Präsident: Die Sachlage ist so, daß dieses Verbesserungsanträge zum Ausschußantrage sind. Diese beiden Verbesserungsanträge gehen dem Ausschußantrage vor. Es wird sich ergeben, ob überhaupt noch über den Antrag des Ausschusses abgestimmt werden muß. Das Wort hat nochmals Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

Abg. **Hartong:** Ich will nochmals darauf hinweisen, daß wir einig darüber sind, daß die Reichsbestimmungen den Beamten gegenüber gegen Treu und Glauben verstoßen, und ich kann die hohe Achtung vor dem Reichsgesetz, die ich an und für sich habe, nicht so weit treiben, daß ich das nachmache, was gegen Treu und Glauben verstößt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die beiden Verbesserungsanträge ab, und zwar zunächst über den Antrag Hartong. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nun die Abgeordneten, die den Antrag Tanzen (Heering) annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 6 des Ausschusses erledigt.

Es folgt jetzt der Antrag 7 des Ausschusses:

In Artikel 5 § 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte zur Disposition gestellt oder in den Ruhestand versetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu dem Ausschußantrag. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 8:

Im Antrag Nr. 14, 1. Lesung wird in dem neuen Artikel 8 § 1 Absatz 1 statt „der Artikel 2 bis 5“ gesetzt „Artikel 3 und 5“.

Ich eröffne die Beratung.

Antrag 9:

In Artikel 8 § 3 Absatz 1 wird statt der Worte „Auf Grund der Artikel 2 und 3“ gesetzt „Auf Grund des Artikels 3“.

Ich eröffne die Beratung.

Ausschußantrag 10:

Die Regierung wird ermächtigt, die durch Wegfall der Artikel 2 und 4, sowie Artikel 8 § 2 notwendig werdenden Ummumerierungen vorzunehmen.

Ich eröffne die Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, stimmen wir über die Anträge 8, 9 und 10 zusammen ab. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Antrag 11:

Der Landtag wolle das Gesetz, wie es sich aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergeben hat und im ganzen annehmen.

Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag 12 sagt:

Der Landtag wolle folgende Petitionen — es sind 42 genannt, 2 sind ungenannt — durch die Beschlüßfassung zur 1. und 2. Lesung für erledigt erklären.

Das Wort hat Herr Abg. Albers.

Abg. **Albers:** Meine Herren! In einzelnen Petitionen ist die Bitte ausgesprochen worden, die Regierung möge Fürsorgemaßnahmen für abgebaute Beamte, Angestellte usw. einleiten. Ich sehe im Bericht nicht, daß man sich besonders mit diesem Punkt beschäftigt hat. Ich möchte die Regierung bei dieser Gelegenheit bitten, daß sie jetzt dafür sorgt, daß einmal abgebaute Beamte und Angestellte möglichst bald wieder einer produktiven Beschäftigung zugeführt werden, und zum andern das Reichsiedlungsgesetz für Beamte möglichst bald auch im Oldenburger Lande zur Ausführung gelangt.

Präsident: Wir stimmen über den Antrag 12 ab. Ich bitte diejenigen Abgeordneten, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung genehmigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 10 Uhr 15 Min.)